



**BUNDESWEHR**

ÜbwStÖffRechtIAufgSanDstBw Ost  
Kaiser-Friedrich-Str. 49-61 14469 Potsdam

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail	Datum
Az 42-31-15	OStVet Dr. Lucas	90- 8596-262 0331-5861-262	uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org	13.06.2025

## **Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen**

In der oben genannten Angelegenheit ergeht durch die Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abt III Veterinärwesen (ÜbwSt Ost Abt III) auf Grundlage des Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 VO (EU) 2016/429 handelnd gemäß § 28 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. den Allgemeinen Regelungen A-840/12 Nr. 107 und 212, A-843/1 Nr. 101, 501 und A1-843/6-4000, Nr. 204 folgende

### **1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 16.10.2024 zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II-Sachsen-Bw inkl. des Schutzkorridor-Ost-Sachsen-Bw und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszonen**

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2025/862 der Kommission vom 30. April 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, in Verbindung mit der von der Landesdirektion Sachsen erlassenen 5. Änderung der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 02.05.2025 werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Ziffer **I Gebietsfestlegung** der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II-Sachsen-Bw inkl. des Schutzkorridor-Ost-Sachsen-Bw und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszonen vom 16.10.2024, wird wie folgt neugefasst:

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2025/862 hat die Landesdirektion Sachsen mit der am 02.05.2025 bekannt gegebenen 5. Änderung der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) eine Verkleinerung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) vorgenommen.  
Diese trägt dem aktuellen ASP-Ausbruchsgeschehen, welches sich nicht mehr diffus über die betroffenen Landkreise verteilt, sondern auf einzelne Hotspots in begrenzten Gebieten konzentriert ist, Rechnung.



**ÜBERWACHUNGSSTELLE FÜR  
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE  
AUFGABEN DES  
SANITÄTSDIENSTES  
DER BUNDESWEHR OST**

ABT III  
VETERINÄRWESEN

Kaiser-Friedrich-Str. 49 - 61  
14469 Potsdam  
Tel. +49 (0) 331 5861-(226)

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

**UNTERSTÜTZUNG**

Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet, im Folgenden Sperrzone II) wurde auf ein zusammenhängendes Gebiet im nördlichen Teil des Landkreises Bautzen sowie im nordwestlichen Teil des Landkreises Görlitz reduziert.  
Eine kartografische Darstellung der aktuellen Restriktionsgebiete ist im Anhang enthalten.

Der Truppenübungsplatz (TrÜbPl) OBERLAUSITZ liegt mit allen Anteilen mit Ausnahme des gezäunten, ostwärts der B115 gelegenen Anteils in der Sperrzone II der Landkreise Görlitz und Bautzen. Der gezäunte, ostwärts der B115 gelegene Anteil des TrÜbPl OBERLAUSITZ gehört nicht mehr zur zivilen Sperrzone II, sondern zur zivilen Sperrzone I, verbleibt aber gem. der 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023, zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) -Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen weiterhin ein Teil des Schutzkorridors Ost.

Vor dem Hintergrund der o. a. Bekanntmachungen der Landesdirektion Sachsen wird der TrÜbPl OBERLAUSITZ mit Ausnahme des gezäunten Anteils als „Sperrzone II-Sachsen-Bw“ (gefährdetes Gebiet-Sachsen-Bw, nachfolgend Sperrzone II-Sachsen-Bw) festgelegt. Der gezäunte Anteil des TrÜbPl OBERLAUSITZ östlich der B151 wird weiterhin als „Schutzkorridor-Ost-Sachsen-Bw“ festgelegt.

Der TrÜbPl ist im Kartenausschnitt in der Anlage I schraffiert dargestellt.

2. Die weiteren Regelungen der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II-Sachsen-Bw inkl. des Schutzkorridor-Ost-Sachsen-Bw und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszonen vom 16.10.2024 bleiben unberührt. Ausnahme stellt die in Ziffer II.3 der vorgenannten Tierseuchenallgemeinverfügung festgelegte tierseuchenprophylaktische Behandlung für Fahrzeuge, Material und Gerät aus dem Teil „des Schutzkorridor-Ost-Sachsen-Bw“ dar. Diese Maßnahme entfällt.

Für Fahrzeuge, Material und Gerät aus der Sperrzone-II-Sachsen-Bw gilt die Anweisung zur Durchführung der tierseuchenprophylaktischen Maßnahmen gemäß Ziffer II.3 weiterhin.

3. Diese Änderung zur Tierseuchenallgemeinverfügung wird auf der Internetseite [Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben-Ost](#) verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

Der vollständige Inhalt der Tierseuchenallgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten in der

ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw Ost  
Abteilung III Veterinärwesen  
Kaiser-Friedrich-Str. 49-61, 14469 Potsdam

eingesehen werden.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest wurde mit Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2025/862 der Kommission vom 30. April 2025 angepasst. Diese Anpassung muss entsprechend im nationalen Recht umgesetzt werden, was mit der Veröffentlichung der 5. Änderung der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 19. Juli 2023, zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Allgemeinverfügung vom 10. September 2024, zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen (Gz. 25-5133/125/48) für die Landkreise Görlitz und Bautzen geschehen ist.

Mit Veröffentlichung der 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 16.10.2024 zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II-Sachsen-Bwinkl. des Schutzkorridor-Ost-Sachsen-Bw und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszonen werden diese Anpassungen für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) abgebildet.

### **II. Rechtliche Würdigung**

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der AR A-843/1 Nr. 501 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Wehrbereich Ost ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ÜbwSt Ost Abt III die örtlich und sachlich zuständige Stelle.

#### **Zu 1. Anpassung des Restriktionsgebietes**

Die in der vormaligen Sperrzone II des Freistaates Sachsen liegenden Liegenschaften der Bundeswehr weisen keine besonderen, sich auf die Tierseuchenbekämpfung negativ auswirkenden epidemiologischen oder geologischen Besonderheiten auf, sondern tragen teilweise durch ihre Bestandszäunungen zu einer zusätzlichen Kompartimentierung des Geländes bei. In den angepassten Gebieten gab es entweder noch nie einen positiven ASP-Fall oder das Seuchengeschehen liegt mindestens 12 Monate zurück. ÜbwSt Ost Abt III ist daher in Abstimmung mit dem Freistaat Sachsen zu dem Entschluss gekommen, dass in von der Verkleinerung der Restriktionszonen betroffenen Anteilen der Liegenschaften der Bundeswehr die ASP getilgt wurde und die Gefahr einer Weiterverbreitung der Seuche nicht mehr besteht. Die Verkleinerung der Restriktionsgebiete kann daher seitens ÜbwSt Ost Abt III ohne Änderungen übernommen werden.

#### **Zu 3. Bekanntmachung, Inkrafttreten**

Die Bekanntgabe der 1. Änderung zur Tierseuchenallgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/862 der Kommission vom 30. April

2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest keinen Aufschub duldet.

Rechtsgüter Dritter werden durch die Festsetzung einer Restriktionszone (Sperrzone II) beeinträchtigt. Die Aufrechterhaltung dieser Beeinträchtigungen ist aufgrund des veränderten Seuchengeschehens und der Durchführungsverordnung (EU) 2025/862 der Kommission vom 30. April 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht mehr in allen bisherigen Gebieten der Sperrzone II gerechtfertigt und daher insoweit unverzüglich aufzuheben. Die betreffenden Gebiete werden in die Sperrzone I überführt, soweit die Restriktionszonen nicht gänzlich aufgehoben wurden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite [Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben-Ost](#). Die vollständige Begründung kann in der oben genannten Dienststelle zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

- 1) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- 2) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- 3) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- 4) Durchführungsverordnung (EU) 2025/862 der Kommission vom 30. April 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- 5) Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- 6) Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der Fassung vom 7. April 2021
- 7) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
- 8) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist
- 9) Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- 10) C/2023/1504 Bekanntmachung der Kommission über die Leitlinien für die Prävention, Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest in der Union („ASP-Leitlinien“) vom 18.12.2023

### **Dienstvorschriften**

- 11) Allgemeine Regelung A-840/12 Öffentlich- Rechtliche Aufgaben in der Gesundheitsversorgung der Bundeswehr, gültig seit 09.06.2021
- 12) Allgemeine Regelung A-843/1 Tiergesundheit, gültig seit 27.09.2024
- 13) Allgemeine Regelung A1-843/6-4000 Tierseuchenbekämpfung gültig seit 14.07.2021
- 14) Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102)
- 15) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- 16) Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 19. Juni 2020

in der jeweils geltenden Fassung.

### **A. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen, Kaiser-Friedrich-Str.49-61, 14469 Potsdam erhoben werden.

### **B. Hinweise**

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. und Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO kann das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) im Falle des § 37 des TierGesG die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen und im Falle des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Potsdam, den 13.06.2025

Oltersdorf  
Oberfeldveterinär  
Stv. AbtLtr Abt III VetWes  
Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen